

Satzung des Ernst Maria Lang Fürsorgewerks der Bayerischen Architektenkammer vom 30. Januar 1976 (StAnz Nr. 6/1976), zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 30. Juni 2017 (StAnz 40/2017)

1. Rechtsform, Name, Zweck

- 1.1 Die Fürsorgeeinrichtung ist eine Einrichtung der Architektenkammer ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie hat den Zweck, die Unterstützung von Kammermitgliedern und deren Familienangehörigen in besonderen Notlagen (insbesondere durch Alter, Krankheit, Unfall, Tod bedingt) zu ermöglichen.
- 1.2 Die Fürsorgeeinrichtung trägt den Namen „Ernst Maria Lang Fürsorgewerk“ der Bayerischen Architektenkammer.
- 1.3 Ihr Vermögen wird als Sondervermögen von der Architektenkammer verwaltet.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus den Mitteln der Fürsorgeeinrichtung besteht nicht.

2. Fürsorgemittel

- 2.1 Das Vermögen der Fürsorgeeinrichtung darf allein für den in Nr. 1 der Satzung bezeichneten fürsorglichen Zweck verwendet werden.
- 2.2 Die Fürsorgemittel werden aufgebracht durch Spenden und/oder sonstige Zuwendungen sowie freiwillige Umlagen, wofür Spendenquittungen ausgestellt werden.
- 2.3 Sofern der Kammer Bußgelder zufließen, sollen sie dem Fürsorgevermögen zugeleitet werden.

3. Kreis der Unterstützungsempfänger

- 3.1 Eine Unterstützung wird nur Kammermitgliedern gewährt sowie deren Familienmitgliedern, soweit sie fürsorgeberechtigt sind.
- 3.2 Angehörige im Sinne der Satzung sind:
 - a) Ehegatten; geschiedene Ehegatten werden unterstützt, sofern sie Unterhaltsansprüche gegenüber dem anderen Ehegatten besitzen.
 - b) Kinder des Mitglieds, soweit sie ihm gegenüber unterhaltsberechtigt sind.

4. Fürsorgeausschuss

- 4.1 Für die Erledigung der Aufgaben der Fürsorgeeinrichtung wird der Ausschuss Finanzen und Fürsorge als Fürsorgeausschuss tätig.
- 4.2 Dem Fürsorgeausschuss obliegt insbesondere die Prüfung und Beschlussfassung über einen Unterstützungsantrag sowie die Überwachung der Vermögensverwaltung des Werkes.
- 4.3 Zu den Sitzungen des Fürsorgeausschusses haben außer den Ausschussmitgliedern der Präsident und der Geschäftsführer der Bayerischen Architektenkammer sowie ein Protokollführer Zutritt.

- 4.4 Die Ausschussmitglieder sowie die Teilnehmer an der Sitzung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 4.5 Der Ausschuss legt der Vertreterversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vor, wobei Namen von Unterstützungsempfängern gem. Nr. 4.4 nicht genannt werden dürfen.

5. Unterstützung und Auskunftspflicht

Eine Unterstützung kann nur auf schriftlichen Antrag eines Leistungsberechtigten oder eines anderen Kammermitgliedes, das für den Berechtigten den Antrag stellt, gewährt werden.

Dem Antrag sind Belege über Vermögensverhältnisse, über etwa gezahlte Zuwendungen und Renten von anderer Seite sowie über den Grund der Notlage beizufügen. Als Belege kommen insbesondere in Betracht: ärztliche Atteste, Unterlagen von Versicherungsunternehmen und Rentenanstalten, Einkommensteuerbescheide.

6. Entscheidung über den Antrag

- 6.1 Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Geschäftsführer nimmt an den Ausschusssitzungen teil. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Ausschussmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen. In eiligen Angelegenheiten kann ein Beschluss schriftlich herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Niederschriften über die Sitzungen sind vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.
- 6.2 Der Beschluss wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und begründet. Bei der Gewährung einer Unterstützung soll darauf hingewiesen werden, dass ein Rechtsanspruch auf Zahlung nicht besteht und dass jede Veränderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Kammer unverzüglich anzuzeigen ist.
- 6.3 Der Fürsorgeausschuss kann eine getroffene Entscheidung ändern oder widerrufen.
- 6.4 Bei ablehnenden Bescheiden sind Gegenvorstellungen zulässig, über die der Fürsorgeausschuss neuerlich entscheidet. Der zweite Bescheid wird vom Präsidenten der Bayerischen Architektenkammer erteilt.

7. Art der Unterstützung

- 7.1 Die Unterstützung besteht in der einmaligen Zuwendung eines Geldbetrags oder einem unverzinslichen Darlehen.
- 7.2 In Ausnahmefällen können auch laufende Zahlungen gewährt werden, über die nach spätestens 12 Monaten neu beschieden werden muss.
- 7.3 Die Festsetzung von Art und Höhe der Unterstützungsbeiträge, der Beginn der Zahlung bei laufenden Zuwendungen sowie gegebenenfalls der Erlass des gewährten Darlehens liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Fürsorgeausschusses.
- 7.4 Die bereits geleistete Unterstützung kann zurückgefordert werden, wenn sie aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde.

8. Änderung der Satzung, Auflösung

- 8.1 Änderungen dieser Satzung und eine Auflösung der Fürsorgeeinrichtung sind durch die Vertreterversammlung zu beschließen. Der Zweck der Fürsorgeeinrichtung darf nicht geändert werden.
- 8.2 Im Falle der Auflösung fließen noch vorhandene Mittel dem Bayerischen Roten Kreuz zu.

9. Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft.